



## Merkblatt – Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger:innen (§ 4a FreizügG)

### Beschreibung

Unionsbürger:innen, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht).

Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht werden für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) ausgestellt.

Unionsbürger:innen, die sich 5 Jahre in Deutschland durchgängig freizügigkeitsberechtigt aufgehalten haben, erlangen von Gesetzes wegen ein Daueraufenthaltsrecht.

Die Freizügigkeitsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 RL 2004/38/EG müssen während eines zusammenhängenden Zeitraumes von fünf Jahren erfüllt worden sein.

Die Bescheinigung über den Daueraufenthalt ist rein deklaratorisch und für einen rechtmäßigen Aufenthalt ohne Bedeutung. Zur Ausübung von Rechten oder zur Erledigung von Verwaltungsformalitäten ist sie nicht erforderlich.

Nach Terminvereinbarung ist Ihre persönliche Vorsprache für die Beantragung eines Aufenthaltstitels erforderlich. Gerne können Sie mit uns ein Beratungsgespräch vereinbaren, so dass wir Sie individuell beraten können.

Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsgesetzes sowie der angrenzenden Rechtsgebiete dient diese Beschreibung unserer Dienstleistung lediglich zu Ihrer Information und ist aufgrund möglicher Gesetzesänderungen nicht rechtsverbindlich.

### Notwendige Unterlagen

- Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels
- Reisepass, Ausweis, Ausweisersatz, elektronischer Aufenthaltstitel
- Nachweis über einen fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet
- Nachweis über das Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen während des fünfjährigen Aufenthaltes  
Arbeitnehmer:innen: z.B. Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Bescheinigungen vom Arbeitgeber  
Selbständige: Steuerbescheide, Gewerbeanmeldung  
Nicht-Erwerbstätige: Nachweis über ausreichende Existenzmittel sowie Krankenversicherungsschutz
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Gebühr: 10,00 Euro
- Abhängig vom Aufenthaltszweck können weitere oder andere Nachweise erforderlich sein

### Rechtsgrundlagen

[Freizügigkeitsgesetz § 4a](#)

### Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von den vorgelegten Unterlagen.